



SCHULE *OHNE* DROGEN



Infos und Tipps für Jugendliche, Eltern und
Pädagoginnen/Pädagogen

WARUM DIESE BROSCHÜRE?

Der ständige Anstieg der Rauschgiftkriminalität in den letzten Jahren ist Indiz dafür, dass Jugendliche nach wie vor sehr gefährdet sind, Einstiegsdrogen wie Cannabis oder Kräutermischungen auszuprobieren. Gründe hierfür sind z. B. Neugierde, Abenteuerlust, Protestverhalten oder Stressbewältigung, wenn sie keine andere Lösung für ihre Probleme finden. Gerade deshalb können im schulischen Umfeld Konflikte schnell eskalieren. Häufig sind Jugendliche aber nicht ausreichend über die Folgen des Konsums illegaler Drogen aufgeklärt.

Dieser Flyer soll mit seinen Informationen Jugendlichen, Eltern und Pädagoginnen/Pädagogen helfen, sich fachkundig mit der Thematik auseinanderzusetzen und gemeinsam Wege aus der Drogenproblematik zu finden.

INHALT

03 „Einstiegsdrogen“ (Cannabis/Kräutermischungen)

04 Sonderfall: Medizinisch verordnetes Cannabis und Hinweise für Schulen

06 Gesetzeslage

07 Festhaltung durch Jedermann/Sicherstellung

08 Hinweise auf Konsum

09 Hilfe bei der Problembewältigung

10 Information der Polizei durch die Schulleitung

11 Information der Schulleitung durch Lehrkräfte

12 Information der Eltern durch die Schule

13 Interessante Links

14 Wo gibt es Unterstützung? – Beratungsstellen in Ihrer Nähe

„EINSTIEGSDROGEN“

(Cannabis/Kräutermischungen)

CANNABIS

Aus der Cannabispflanze (Hanfpflanze) wird neben **MARIHUANA** (Blüten/Dolden der Pflanze) auch **HASCHISCH** (gepresstes Harz der Blüten) mit dem darin für den Rauschzustand verantwortlichen Wirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC) gewonnen und letztlich in verschiedenen Varianten (Rauchen im Joint oder in der Bong, Verzehren als Cookie) konsumiert.



KRÄUTERMISCHUNGEN

Diese werden mit unterschiedlichsten Namen (z. B. Spice, Scooby Snax) vertrieben. Für ihre berauschende Wirkung sind im Labor hergestellte synthetische Cannabinoide verantwortlich, die unter Zusatz von weiteren Giftstoffen (wie Aceton, Ethanol) gelöst und auf diverse Trägerstoffe (z. B. Kräuterabfälle, Tee) aufgebracht werden. Die fertigen Kräutermischungen werden dann ähnlich wie Cannabis konsumiert, haben aber mit dem pflanzlichen Cannabis nichts zu tun.



IM INTERNET WERDEN SIE ALS

- Raumlufterfrischer
- Car-Parfum
- Räuchermischungen und Ähnliches angeboten.

Häufig findet sich auf den Verpackungen der **Hinweis**, dass die Inhaltsstoffe **nicht für den menschlichen Konsum** geeignet sind.

Vor allem bei Jugendlichen sind diese Drogen, auch auf Grund ihres verhältnismäßig geringen Preises und der einfachen Beschaffung, weit verbreitet.

SONDERFALL: MEDIZINISCH VERORDNETES CANNABIS

Mit dem am 10.3.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften hat der Gesetzgeber die Möglichkeit zur **Verschreibung von Cannabismedikamenten** erweitert.

WAS IST MEDIZINALCANNABIS?

Speziell gezüchtetes Cannabis mit höherem Cannabidiol (CBD)-Gehalt als bei „normalem“ Cannabis

DARREICHUNGSFORMEN:

- > Kapselform als Fertigarzneimittel (z. B. Sativex)
- > Cannabisblüten (Flos)



VERSCHREIBUNG

- Verordnung durch jeden Arzt möglich (Ausnahme: Tierarzt, Zahnarzt)
- Bei bestimmten Krankheiten (z. B. Multiple Sklerose, rheumatoide Erscheinungen, Krebstherapie, Schmerztherapie), aber kein definierter Krankheitskatalog
- Betäubungsmittelrezept mit Verordnungsplan des Arztes erforderlich > Arzt kann zudem Attest ausstellen (Inhalation empfohlen)
- Bestimmungen des Betäubungsmittelrechtes weiterhin gültig: Patient hat durch das Rezept lediglich **persönliche Ausnahmegenehmigung**

BEACHTEN:

- > Verschreibung von **Medizinalcannabis** ist immer **patientengebunden**
- > **Weitergabe** (entgeltlich oder unentgeltlich) **ist illegal!**

HINWEISE FÜR SCHULEN

ACHTUNG! HINWEISE FÜR SCHULEN:

- Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gelten weiterhin, z. B. Tabak (Rauchverbot auf Schulgelände und Altersgrenze beachten)!
- „Hausregeln“ der Schule behalten Gültigkeit!
- Medizinisches Cannabis darf aufgrund gesundheitlicher Aspekte nur zur Inhalation verordnet und nicht geraucht werden (siehe VGH-Beschluss München vom 29.04.2019)!

MEDIZINALCANNABIS IM SCHULUMFELD, z. B. ALS RITALINERSATZ:

- Unverzügliche Infopflicht der Erziehungsberechtigten gegenüber Schule > **Verantwortung für Einnahme grundsätzlich bei Erziehungsberechtigten!**
- **Präzise** ärztliche **Verordnung** erforderlich!
- **Kein Anspruch** der Eltern an Schule!
- **Schriftliche Vereinbarung** zwischen Erziehungsberechtigten und Schule über Einnahmemodalitäten empfohlen!

→ BEACHTEN:

Bei Medikamenteneinnahme im Schulumfeld gilt generell: Schreiben II.5-BP4004.8/2/22 des Kultusministeriums vom 19.8.2016

ANHALTSPUNKTE FÜR LEGALEN BESITZ BEI SCHÜLERN:

- > Ärztliches Schreiben oder Attest
- > Cannabis-Ausweis (Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin)
- > Industrielle Verpackung des Medikamentes
- > Kopie des Betäubungsmittelrezeptes

BETÄUBUNGSMITTEL im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) sind die in den Anlagen I bis III zu § 1 Abs. 1 BtMG genannten psychotropen Stoffe wie Cannabis (Marihuana/Haschisch), Amphetamin (Speed), Methamphetamin (Crystal), LSD, Kokain, Opiate (Heroin) und Designerdrogen (Ecstasy).

Herstellung, Erwerb, Besitz und Handel mit diesen Stoffen ist nach Maßgabe des § 29 BtMG strafbar.

Der reine **Konsum** von Betäubungsmitteln ist **nicht strafbar**.

HINWEIS: Mit dem dafür erforderlichen Erwerb und Besitz wurden allerdings in der Regel im Vorfeld strafbare Handlungen begangen.

NEUE PSYCHOAKTIVE STOFFE (NpS) ist ein Sammelbegriff für sämtliche auf dem Drogenmarkt auftauchende, psychoaktiv wirkende, **synthetische Substanzen** (wie Legal Highs, Kräutermischungen, Research Chemicals, Badesalze, usw.). Diese sollen die Wirkungsweisen anderer Drogen nachahmen und werden als „legale“ Ersatzstoffe illegaler Betäubungsmittel vermarktet. Der Konsum von sogenannten NpS ist jedoch mit erheblichen Gesundheitsgefahren verbunden und kann schon nach einmaligem Konsum **TÖDLICH** wirken.

Die in den NpS enthaltenen synthetischen Cannabinoide wurden bis zum Inkrafttreten des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) ständig in ihrer Zusammensetzung abgeändert, sodass ein neuer Wirkstoff entstand, der nicht strafbewehrt war. Das **NpSG verbietet** nicht nur Einzelwirkstoffe, sondern **komplette Stoffgruppen**. Es richtet sich vor allem gegen die Hersteller und Verbreiter der neuen synthetischen Stoffe.

Verboten sind Besitz, Handel, Verabreichung oder Herstellung von NpS gem. § 3 NpSG.

FESTHALTUNG DURCH JEDERMANN/SICHERSTELLUNG

Wird jemand bei der Begehung einer Straftat angetroffen oder verfolgt, so kann jeder Bürger den Straftäter (auch ohne richterliche Anordnung) unter folgenden Voraussetzungen festhalten bzw. vorläufig festnehmen (§ 127 I StPO):
bei **Fluchtverdacht** oder **unklarer** bzw. nicht sofort feststellbarer **Identität** (z. B. kein Ausweis)

Somit kann z. B. eine Lehrkraft einen **fremden** mutmaßlichen Schulhofdealer bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.



Die vorläufige Festnahme ist **unzulässig**, wenn der **Täter namentlich bekannt** ist!



BEACHTEN:

- Eine Pflicht zur Festnahme besteht nicht!
- Gewaltanwendung nur falls nötig möglich! (Verhältnismäßigkeit wahren!) > **Bei Gegenwehr:** Notwehrrecht gem. § 32 StGB/§ 227 BGB gegeben!
- Belehrung des Festgenommenen über Festnahme und Anlass!
- Unverzügliche Übergabe des Festgenommenen an die Polizei!

VERBOTTEN:

- Durchsuchungen (Personen/Taschen) > nur durch Polizei!
- Beleidigungen
- Überschreiten der „Jedermannsrechte“, z. B. unnötige Gewalt
- Festnahme erkennbar Schuldunfähiger, z. B. Kinder

Die **SICHERSTELLUNG VON GEGENSTÄNDEN** bei **schulfremden** Personen ist (gem. §§ 94, 98 und 111b StPO) grundsätzlich der Polizei vorbehalten und liegt nicht in der Kompetenz von Lehrkräften. Für sie ergibt sich jedoch **gegenüber Schülern** die Befugnis zur **Wegnahme** und Sicherstellung von „**gefährlichen**“ oder „**störenden**“ **Gegenständen** aus den Schulordnungen.

HINWEISE AUF KONSUM

Für einen beginnenden Rauschmittelkonsum gibt es keine **EINDEUTIGEN HINWEISE**. Mögliche **SYMPTOME** können gerötete Augen, Zittern, Mundtrockenheit, Schweißausbrüche, Konzentrationsmangel usw. sein, welche jedoch – isoliert betrachtet – wenig aussagekräftig sind und deshalb nicht überbewertet werden sollten.

HÄUFIGER KONSUM BRINGT VERHALTENSVERÄNDERUNGEN MIT SICH, WIE Z. B.:

- Schlafstörungen und Nervosität
- Konzentrationsprobleme
- Absinken der Schulleistungen auf allen Gebieten
- Passivität und Rückzug in die Isolation
- Aufgabe von Interessen und Hobbys
- Aufgabe/Wechsel des Freundeskreises
- Perspektivlosigkeit (bis zum Abbruch der Schule)
- Aggressivität und Rücksichtslosigkeit



HILFE BEI DER PROBLEMBEWÄLTIGUNG

- ➔ Richten Sie Ihre Aufmerksamkeit auf **Veränderungen** in körperlicher und sozialer Hinsicht, sowie auf abweichende schulische Leistungen.
- ➔ Halten Sie etwaige **Auffälligkeiten** schriftlich fest. Besprechen Sie sich als Lehrer beispielsweise mit Kolleginnen/Kollegen, ob ähnliche **Beobachtungen** vorliegen! Bemühen Sie sich, Tatsachen von Befürchtungen und Vermutungen zu trennen!
- ➔ Wenn Sie Suchtprobleme bei einer Schülerin/einem Schüler befürchten, werden Sie sich zunächst über Ihre Ziele klar! Was wollen/können Sie erreichen? Welche **Schwerpunkte** möchten Sie setzen und wie sind Sie persönlich betroffen?
- ➔ **Sprechen Sie mit der Schülerin/dem Schüler** und **konfrontieren** Sie sie/ihn mit Ihren Beobachtungen auf **emotional integrierbare Art und Weise!**
- ➔ Schlagen Sie vor, was Sie für nötig halten (z. B. Beratungsstelle aufsuchen) und geben Sie die nötigen Informationen! **Treffen Sie keine Entscheidungen** für die Schülerin bzw. den Schüler!
- ➔ Formulieren Sie **realistische Ziele** (Abstinenz ist nicht immer ein realistisches Sofortziel) für Ihre Interventionen und sprechen Sie sich mit anderen an der Erziehung Beteiligten ab!
- ➔ Treffen Sie **klare Vereinbarungen** darüber, was sich wie und bis wann am Verhalten und bei den Schulleistungen ändern muss!
- ➔ Formulieren Sie möglichst klar die **Konsequenzen** (nicht Strafen), die Verstöße gegen Abmachungen und Regeln haben werden!
- ➔ Weisen Sie darauf hin, dass Sie im Falle einer **Gefährdung Dritter** den Schulleiter informieren müssen. Wenn Sie unsicher werden, holen Sie sich Unterstützung und nutzen Sie schulinterne oder externe Hilfsmöglichkeiten.

INFORMATION DER POLIZEI DURCH DIE SCHULLEITUNG

Die folgenden Regelungen sind der kultusministeriellen Weisungslage (KM-Bekanntmachung vom 23. 9.2014 Nr. 2230.1.1.0-K) entnommen.

Erfährt das Schulpersonal (gilt grds. auch für Beratungslehrer) von geplanten oder bereits ausgeführten **Verbrechenstatbeständen** z. B. Mord, Raub, Brandstiftung oder Geiselnahme, ist die Schulleitung **verpflichtet, die Polizei zu informieren**.

DIES GILT ZUDEM FÜR FOLGENDE STRAFTATEN:



AUSNAHMEN BEI STRAFTATEN GEGEN SCHÜLER:

Bei **unmittelbarer Gefährdung** der körperlichen oder seelischen Gesundheit von Schülern (insbesondere Suizidgefahr) in Folge der psychischen Belastungen, **kann** die **Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden** für kurze Dauer **zurückgestellt werden** (Prüfung durch unabhängigen Experten, z. B. Schulpsychologen erforderlich > Gründe dokumentieren!).

Bei **einmaligem „Ausprobieren“** von Drogen erscheint ein **vertrauensvolles Gespräch** zwischen der Lehrkraft und dem betroffenen Schüler angebracht. Bei unbefriedigender Aufklärung der Verdachtsmomente sollte eine Suchtberatungsstelle oder das Gesundheitsamt eingebunden werden.



Strafanzeige bei der Polizei ist aufgrund von Jugendschutz geboten bei: Herstellung, Handel, Weitergabe oder Erwerb (entgeltlich oder unentgeltlich) von illegalen Drogen durch Schüler an Mitschüler oder Dritte.

INFORMATION DER SCHULLEITUNG DURCH LEHRKRÄFTE

LEHRKRÄFTE SIND VERPFLICHTET, unverzüglich die Schulleitung zu unterrichten, sobald ihnen konkrete Tatsachen bekannt werden, die auf das Vorliegen von **Verbrechens-tatbeständen** oder sonstiger Straftaten hindeuten.

Dies sind z. B.: Sexualdelikte, Raub (= Wegnahme von Sachen mit Gewalt), gemeinschaftliche Körperverletzungen, andere Gewaltdelikte, schwere Fälle von Bedrohung/Beleidigung, (z. B. Cybermobbing), schwere Fälle von Sachbeschädigung (z. B. Graffiti), politisch motivierte Straftaten, Verstöße gegen das Waffengesetz, Einbruchdiebstähle, aber auch **Besitz, Handel** oder sonstige **Weitergabe von Betäubungsmitteln**.

Konsumiert ein Schüler selbst Drogen und wendet sich hilfesuchend an eine Lehrkraft, besteht nicht zwangsläufig eine Infopflicht gegenüber der Schulleitung.

Die Lehrkraft muss den Schüler/die Schülerin aber in eigener Verantwortung **beraten und ihm/ihr helfen, sich aus der Abhängigkeit zu befreien**. In einem solchen Fall kann auch von einer Mitteilung an die Polizei abgesehen werden. Es ist jedoch stets **abzuwägen zwischen** den schutzwürdigen **Interessen des Betroffenen** und dem **Schutz der übrigen Schüler**.

Im Fall einer Gefährdung der anderen Schülerinnen/Schüler durch Drogenbesitz oder Handel mit Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 3 BtMG), muss die Schulleitung auf jeden Fall informiert werden.

Diese **Gefährdung** ist **stets** anzunehmen **wenn** naheliegt, dass der **Betroffene illegale Drogen an Schüler oder Dritte** abgeben wird.

INFORMATION DER ELTERN DURCH DIE SCHULE

BEI MINDERJÄHRIGEN KINDERN sind Schule und Erziehungsberechtigte zu einer Zusammenarbeit, insbesondere bei der Lösung von Problemen, verpflichtet (Art. 74 Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen).



*Bei **Straftaten durch oder gegen Schüler**, muss die Schule unverzüglich die **Eltern verständigen** und sie über die **Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden informieren**.*

BEACHTEN:

Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Erziehungsberechtigten in die Straftaten verwickelt sind oder bei Straftaten gegen Schüler durch die Einbeziehung eine **unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit** des Betroffenen gegeben wäre. (Fachliche Feststellung durch Experten nötig!)

- Bei Kontaktierung von Beratungsstellen: **keine Namensnennung**, außer bei vorliegender Schweigepflichtsentbindung!
- Weitergabe anonymisierter Daten zulässig!
- Ggf. **Einschaltung von Jugendamt**, Drogenberatungsstelle oder Gesundheitsamt prüfen!

(S. 10-12 siehe Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. 9.2014 Nr. 2230.1.1.0-K – Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen)

INTERESSANTE LINKS



www.dierauchmelder.de
(Cannabispräventions-
projekt des Landeskriminal-
amtes Niedersachsen)



www.drugcom.de
(Initiative der Bundes-
zentrale für gesundheitliche
Aufklärung)



www.lwl-fred.de
Frühintervention bei
erstauffälligen Drogen-
konsumenten

WEITERE LINKS:

www.polizei.bayern.de/unterfranken

www.polizeifürdich.de (Infoseite für Kinder und Jugendliche)

www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps

WO GIBT ES UNTERSTÜTZUNG?

SUCHT- UND DROGENBERATUNGSSTELLEN IN UNTERFRANKEN

REGION MAINFRANKEN:

- **Jugend- und Drogenberatung der Stadt Würzburg, auch FreD**
Kapuzinerstr. 19, 97070 Würzburg (Hinterhof), Tel. 0931/59056
- **Würzburger Fachambulanz für Abhängigkeitskranke,**
Neutorstr. 4, 97070 Würzburg, Tel. 0931/3535155 (Diakonie)
- **Klinische Suchtmedizin,** Fücksleinstr. 15, 97080 Würzburg,
Tel. 0931/201-76050 (Klinik f. Psychiatrie und Psychotherapie
in Würzburg)
- **Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtprobleme,**
Schrannenstr. 10, 97318 Kitzingen
Tel. 09321/22040 (Caritas)
- **Psychosoz. Berat.stelle, Sucht- und Drogenberatung, auch
FreD,** Vorstadtstr. 68, 97816 Lohr, Tel. 09352/843-121 (Caritas)
- **Blaues Kreuz Diakoniewerk mGmbH, Psychosoziale
Suchtberatungsstelle,** Haugerring 8, 97070 Würzburg,
Tel: 0931/35905220

REGION MAIN-RHÖN:

- **Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle
– Suchtberatung –,** Zehntstr. 22, 97421 Schweinfurt,
Tel. 09721/20955-0 (Diakonie)
- **Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtprobleme,**
Hartmannstr. 2a, 97688 Bad Kissingen, Tel. 0971/7246-29
(Caritas)
- **Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtprobleme,**
Kellereigasse 12-16, 97616 Bad Neustadt, Tel. 09771/6116-0
(Caritas)
- **KIDRO – Niederschwellige Drogenhilfe Bad Kissingen e. V.,**
Maxstr. 40, 97688 Bad Kissingen, Tel. 0170/8525180 (KIDRO e. V.)
- **Jugendsuchtberatung Haßberge,**
Promenade 37, 97437 Haßfurt, Tel. 09521/926-563 (Caritas)
- **LRA Schweinfurt/Gesundheitsamt, Suchtprävention,
auch FreD,** Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt,
Tel. 09721/55-459 oder -745

BERATUNGSSTELLEN IN IHRER NÄHE

REGION BAYERISCHER UNTERMAIN:

- **Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtprobleme, auch FreD**
Treibgasse 26, 63739 Aschaffenburg, Tel. 06021/392-280
(Caritas)
- **Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtprobleme,**
Hauptstr. 60, 63897 Miltenberg, Tel. 09371/9789-40, (Caritas)
- **Beratungszentrum Alzenau,** Marktplatz 2, 63755 Alzenau,
Tel. 06021/392280 (Caritas)

Gerne können Sie sich auch jederzeit an die
STAATLICHEN GESUNDHEITSÄMTER IN UNTERFRANKEN
wenden und dort weitere Hilfsangebote erfragen.



BITTE BEACHTEN:

*Die Polizei muss immer ermitteln,
sobald ihr Straftaten bekannt werden.*



Herausgeber und V.i.S.d.P.:
Polizeipräsidium Unterfranken
Frankfurter Straße 79 . 97082 Würzburg
ppufr@polizei.bayern.de

mit freundlicher Genehmigung der Stadt Nürnberg:
www.suchtpraevention.nuernberg.de

Fotos: Adobe Stock © und Polizei